

Mitgliedsantrag

- ☐ aktive Mitgliedschaft
☐ passive Mitgliedschaft



Probezeit vom _____ bis _____

Antrag für die Aufnahme ab dem _____ in den Cross Level e. V.

Name, Vorname des Antragstellers		Geburtsdatum	Mitglied
Postanschrift			
Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)	E-Mailadresse	
Name, Vorname eines gesetzl. Vertreters (1) für Antragsteller unter 18 Jahren		Geburtsdatum	gesetzl. Vertreter 1 nur für AS unter 18 J.
Postanschrift Mutter			
Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)	E-Mailadresse	
Name, Vorname eines gesetzl. Vertreters (2) für Antragsteller unter 18 Jahren		Geburtsdatum	gesetzl. Vertreter 2 nur für AS unter 18 J.
Postanschrift (falls abweichend vom gesetzl. Vertreter 1)			
Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)	E-Mailadresse	
☐ Ich habe die Satzung* sowie die geltenden Vereinsordnungen gelesen und akzeptiere diese.			Mitglied
☐ Mein/e Bruder/Schwester _____ tanzt bereits bei Cross Level.			
☐ Ausweiskopien vom Mitglied und der gesetzlichen Vertreter liegen diesem Antrag bei.			
Datum, Unterschrift des Antragstellers / werdenden Mitgliedes		Unterschrift(en) gesetzliche Vertreter (nur für Antragsteller unter 18 Jahren)	
☐ Dem Antrag wird zugestimmt.			Vereinsvorstand
☐ Der Antrag wird abgelehnt.			
Mitglied tanzt in der Gruppe: ☐ Rookies (4-6 Jahren) ☐ Lunatics (6-12 Jahren) ☐ Loony-devils (12-16 Jahren) ☐ Illuminatics (ab 16 Jahren)	Stempel/Unterschrift Vorstand des Vereins		
Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt pro Quartal: _____ € (z. Zt. der Antragstellung)			
Nur für eine aktive Mitgliedschaft wird eine einmalige Anmeldegebühr pro Person in Höhe von 20,00 € fällig sofort in bar bei Abgabe des Antrages.			

Bankverbindung: IBAN: DE15160500003504020040
 BIC: WELADED1PMB
 Kreditinstitut: MBS Potsdam

Anschrift: Cross Level e. V.
 Frau Jennifer Köppe
 Müllerweg 2
 14476 Potsdam

*) Die Satzung inkl. der geltenden Beitragsordnung finden Sie auf der Rückseite oder auf der Homepage www.crosslevel.de im internen Mitgliedsbereich. Die Zugangsdaten werden mit dem Begrüßungsschreiben nach abgeschlossener Mitgliedschaft bekannt gegeben.

Satzung für den CROSS LEVEL e.V., Potsdam

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

- Der Verein führt den Namen
Cross Level e.V.
- im Folgenden "Verein" genannt –
1. Der Verein hat seinen Sitz im Müllerweg 2, 14476 Potsdam und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB), des Märkischer Turnerbund Brandenburg e. V. (MTB) und des Sportsbunds Potsdam e.V. (SSB).

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports. Dies wird insbesondere durch regelmäßige Trainings-Veranstaltungen verwirklicht, bei denen künstlerische Aspekte durch Umsetzung selbstentwickelter tänzerischer Choreographien eingebracht werden. Hierbei wird eine Verbindung aus klassischen und zeitgenössischen Tanzstilen, wie HipHop & Streetdance (Urban Dance Stile), Breakdance und Modern-JazzDance entwickelt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dienen ausschließlich den in Absatz 1 genannten Zwecken. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat
- aktive Mitglieder
- Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder/Trainer
3. Aktive Mitglieder sind die am Vereinsleben direkt mitwirkenden Mitglieder
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
5. Zum Ehrenmitglied/Trainer werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können ins besondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins, Versammlungen, dem Training sowie Wettkämpfen teilzunehmen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen. Sie unterliegen dabei den jeweils getroffenen Bestimmungen (Platzordnung, Spielordnung, Hausordnung usw.)
2. Die passiven Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und Beiträge, Gebühren, Umlagen o. ä., die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgemäß zu bezahlen.
5. Neu eingetretene aktive Mitglieder haben eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr zu bezahlen. Dasselbe gilt für passive Mitglieder, wenn sie aktive Mitglieder werden und nicht zuvor einmal aktive Mitglieder waren.
6. Aktive und passive Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
7. Aktive und passive Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Entscheidung des Vorstandes unanfechtbar.
2. Über die Entscheidung des Vorstandes wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Mit der Bekanntgabe der Aufnahme wird die Mitgliedschaft begründet, falls der Aufnahmeantrag nicht zuvor durch einen geschriebenen Brief zurückgenommen worden ist.
3. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden und umgekehrt. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus zum Anfang des auf den Monat der Antragstellung folgenden Monats. Sich daraus eventuell ergebende überschüssige Mitgliedsbeiträge werden mit den Folgemonaten verrechnet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschluss bis zum Abschluss des laufenden Quartals.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder anderer Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden Quartalsweise zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit der Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Entlastung des Vorstandes
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen.
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
- Beratung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung /Wahl des Vorstands
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen/Aufnahmegebühr für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen.
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Für Einladung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei aktiven Mitgliedern vor dem 14. Lebensjahr liegt das Stimmrecht bei deren gesetzlichem Vertreter. Dieses Recht kann nur vom Mitglied persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen legt der Vorstand die Kriterien zur Durchführung einer Briefwahl fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handhebung oder Zuruf. Auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittel-~Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- 1. Stellvertretender Vorsitzender
- 2. Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Stellvertretender Kassenwart

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ändert sich nur durch die geheime Wahl während der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre.

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gemeinsam für die Dauer von zwei Jahren in einer geheimen Wahl gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die erste Stellvertretende Vorsitzende, ggf. der/ die zweite stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und ggf. der stellvertretende Kassenwart. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt. Zur rechtverbindlichen Vertretung des Vereins ist die Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
4. Die Vorstandschaft soll mindestens quartalsweise tagen. Sie beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder bei insgesamt drei Vorstandsmitgliedern anwesend sind, oder mindestens drei Mitglieder bei insgesamt fünf Vorstandsmitgliedern anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei bzw. bei insgesamt fünf Vorstandsmitgliedern von insgesamt drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Das Amt eines Vorstandmitglieds endet außer mit Ablauf der Wahlperiode durch Rücktritt, Abwahl oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus oder ist es für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Rücktritt wird erst mit Benennung eines Nachfolgers wirksam.
8. Der Vorstand kann per Beschluss Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, eine sachbezogene Vollmacht zur gesetzlichen Vertretung des Vereines erteilen und entziehen. Die Gültigkeitsdauer der Vollmacht ist jeweils an die Amtszeit des ausstellenden Vorstandes gebunden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Arte Suave e.V. (oder einer anderen gemeinnützigen Sportorganisation) zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Fotos / Videoaufnahmen

1. Die Tanzgruppe trainiert unter anderem für die Aufführung von Showprogrammen in der Öffentlichkeit. Zu Werbezwecken ist es notwendig, Fotos/Videoaufnahmen der Tanzgruppe und einzelner Mitglieder auf der Homepage, in Zeitschriften, der Lokalpresse und auf Socialmediaseiten zu veröffentlichen.
2. Die Mitglieder erklären sich daher einverstanden, dass im Rahmen des Vereinsgeschehens entstandene Fotos und Videoaufnahmen ihrer Person zu oben genannten Zwecken verwendet werden.

Stand: 11.03.2025

Beitragsordnung des Cross Level e.V.

Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2019 und in Abstimmung mit dem Vorstand, gilt ab dem 01.04.2019 die nachfolgende Beitragsordnung für alle Mitglieder des Cross Level e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. des Monats im Voraus erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder 180 Euro.
Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für passive Mitglieder 60 Euro.
Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Geschwister Mitglieder 120 Euro.

Beitragshöhe pro Quartal:

01 aktive Mitglieder	45,00 Euro
02 aktive Geschwistermitglieder	30,00 Euro
03 passive Mitglieder	15,00 Euro
04 Ehrenmitglieder/Trainer(in)/Betreuer(in)	frei

1. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für Trainer- und Raumkosten.

§ 4 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07 und 01.10. im Voraus fällig.

§ 5 Gebühren

1. Zur Anmeldung oder zum Wechsel einer aktiven Mitgliedschaft wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 20,00 Euro einmalig in bar fällig und ist mit dem ausgefüllten Antrag abzugeben. Zur Anmeldung einer passiven Mitgliedschaft wird keine Anmeldegebühr fällig. Zum Wechsel zur passiven Mitgliedschaft wird die gezahlte Anmeldegebühr nicht erstattet.
2. Für zusätzliche Freizeitaktivitäten können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 6 Zahlungssart

Der Mitgliedsbeitrag kann im Voraus für das gesamte Kalenderjahr bezahlt werden oder zu den in §4 genannten Fristen. Eine Zahlung via Dauerauftrag bei Quartalsweiser Bezahlung ist Pflicht und Aufnahmevoraussetzung.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende des jeweiligen Quartals schriftlich gekündigt werden.

Rückerstattungen bereits bezahlter Beiträge erfolgen nicht.

§ 8 Vereinskonto

Bank	Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN	DE15 1605 0000 3504 0200 40
Konto	3504020040 / BLZ 160 500 00

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 01.04.2019 in Kraft.

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten als Mitglied im Cross Level e. V.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Cross Level e. V. und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für Ihre Angehörigen (Ehepartner, Kinder und Lebenspartner), solange und soweit deren personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft im bei Cross Level e. V. ebenfalls verarbeitet werden.

Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und wer ist Datenschutzbeauftragter?

Der Cross Level e. V. ist der Verantwortliche für die Datenverarbeitung. Sie erreichen diesen unter:

Cross Level e. V.
Müllerweg 2, 14476 Potsdam
Tel. 0173 6373531

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der in Ihrem Mitgliedsantrag benannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder unter der E-Mail Adresse cross-level.zeihn@web.de. Die Kontaktdaten sind darüber hinaus im Internet unter www.crosslevel.de/intern verfügbar.

Welche Datenkategorien nutzt Cross Level e. V. und woher stammen diese?

Wir verarbeiten Ihre Stammdaten, Alter und Geschlecht.

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten uns bereitstellen, die für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind und zu Anmeldung bei diversen Institutionen (LSB, SSB, U.DO. usw.). **Ohne diese Daten werden wir nicht in der Lage sein, eine Mitgliedschaft mit Ihnen durchzuführen.**

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund sowie unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG).

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum **Zweck der Durchführung der mit Ihnen bestehenden Mitgliedschaft**, um unsere vertraglichen Pflichten zu erfüllen und unsere entsprechenden Rechte wahrnehmen zu können.

Wir verarbeiten Ihre Daten (Name, private Anschrift, E-Mail-Adresse, System-Personalnummer, Geburtsdatum) um die notwendigen Meldungen bei unseren Institutionen durchführen zu können und **gemäß Art. 6 Abs. 1 f DSGVO aus berechtigten Interessen**.

Dies sind:

- a) die Verarbeitung von Protokolldaten bei der Nutzung der IT-Systeme zur Gewährleistung der Datensicherheit
- b) Anmeldungen an Wettkämpfen
- c) Leistungs- und Verhaltensbewertungen für das Talentmanagement und die Talententwicklung
- d) Leistungs- und Verhaltensbewertungen für die Nachfolgeplanung
- e) Coaching und entsprechende Fördermaßnahmen
- f) Antworten bei Mitarbeiterumfragen
- g) vertraglich relevante Sachverhalte und Sachverhaltsinformationen
- h) internen Kommunikation und sonstiger Verwaltungszwecken (insbesondere zur Weiterentwicklung von internen Prozessen)

Wer bekommt meine Daten?

Bei Ihrem Arbeitgeber als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung erhalten nur die Personen und Stellen (z.B. Vorstand und Trainer/in) Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Dies können z.B. sein:

- Amtsregister Potsdam
- Landessportbund Potsdam
- Stadtsportbund Potsdam
- Märkischer Turnerbund
- UDO (United Dance Organisation)
- Bankinstitutionen

Welche Datenschutzrechte kann ich als Betroffener geltend machen?

Sie können unter der auf Seite 1 genannten Adresse Auskunft nach Art. 15 DSGVO über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO), die Löschung (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO) verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung gemäß Art. 21 DSGVO sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format nach Art. 20 DSGVO zustehen.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre. Außerdem kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren).

Ich _____ (Name des Mitgliedes) habe diese Datenschutzbelehrung zur Kenntnis genommen:

Datum: _____

Unterschrift Mitglied

Unterschrift Erziehungsberechtigter 1

Unterschrift Erziehungsberechtigter 2

Zusatz:

Die Tanzgruppe trainiert unter anderem für die Aufführung von Showprogrammen in der Öffentlichkeit. Zu Werbezwecken ist es notwendig, Fotos/Videoaufnahmen der Tanzgruppe und einzelner Mitglieder zu veröffentlichen (z. B. Homepage, Flyer oder Zeitungen). Die Mitglieder erklären sich daher einverstanden, dass im Rahmen des Vereinsgeschehens entstandene Fotos und Videoaufnahmen des Mitgliedes zu o. g. Zwecken verwendet werden.

Ich _____ (Name des Mitgliedes) bin damit einverstanden, dass Foto- und Videoaufnahmen auf social Media (Facebook, Instagram usw.) veröffentlicht werden dürfen (z. B. auch für Geburtstagsglückwünsche).

Datum: _____

Unterschrift Mitglied

Unterschrift Erziehungsberechtigter 1

Unterschrift Erziehungsberechtigter 2



Unser Leitbild

Das sind wir...

ein Sportverein im Herzen von Potsdam. Bei uns trainieren Kinder, Jugendliche und Erwachsene in jedem Alter hiphop & streetdance. Unsere Trainingsgruppen umfassen die Altersklassen von 4 bis 45 Jahren. Diese nehmen, je nach Leistungsstand regelmäßig an Auftritten, Wettkämpfen und Meisterschaften teil.

Ihr habt euch entschieden Mitglied in unserem Verein zu werden.

-Gute Entscheidung-

Ein Teil dieses Vereins zu sein bedeutet ab nun Teil einer großen Familie zu sein und am Start einer wundervollen, emotionalen, Spaßigen und beeindruckenden Laufbahn zu stehen.

In der Zeit bei uns, wirst du nicht nur jede Menge Spaß haben und mit uns an Erlebnissen teilhaben, du wirst über dich hinauswachsen, dich neu kennenlernen und Freunde finden.

Wir behandeln jedes Mitglied in unserem Verein mit Respekt und Anerkennung unabhängig von dessen sozialer, ethnischer, kultureller, religiöser oder politischer Weltanschauung.

Auch wenn wir in verschiedenen Teams trainieren sind wir doch alle Eins.

Doch Mitglied unseres Vereins zu werden bedeutet auch mitanzupacken, mitzuwirken, mitzuerleben und zu unserer Geschichte beizutragen. Nur so können wir mit diesem geringen Mitgliedsbeitrag so viel ausrichten. Sei es das Anpacken bei Fahrten, Wettkämpfen oder Feierlichkeiten, das Fahren der Tänzer oder das Unterstützen in jeglicher Hinsicht.

MITEINANDER FÜREINANDER

Die Minis „Rookies“

Bei den Rookies steigen die Kids das erste Mal in die Tanzwelt ein und starten optimal Ihre Laufbahn bei Cross Level. Unsere Kleinsten trainieren im Alter von 4 bis 6 Jahren in einer kleinen Gruppe. Hier werden sie ganzheitlich gefördert und ihnen wird auf spielerischer Weise die Motivation zu Bewegung und Zusammenhalt geliefert.

Die Kinder „Lunatics“

Im Alter von 6-12 Jahren tanzen die Kids bei den Lunatics. Hier werden Choreografien gelehrt, Kraft, Koordination und Ausdauer gestärkt und für Auftritte und Wettkämpfe trainiert. Sie lernen ein Team zu sein und gemeinsam Großes zu erreichen.

Die Junioren „Loony Devils“

Mit 12 Jahren geht es zu den Junioren des Vereins. Hier wird mindestens 4 Std. die Woche trainiert. Mit anspruchsvollen Choreografien und als Team stellen sie sich bei regionalen Wettkämpfen.

Die Adults „Illuminatics“

Ab 17 Jahren trainiert man hier 2x die Woche neben Arbeit oder Studium um seinem Hobby nachzugehen, sich fit zu halten und sich selbst einen optimalen Ausgleich zum Alltag zu schaffen. Auch hier stellen sich die Tänzer bei Wettkämpfen anderen Teams.

Die „144 Crew“

Die „144 Crew“ trainiert intensiver, mehr und qualitativ auf tänzerisch höherem Standard. Diese Crew ist ausgerichtet für die Tänzer, die vorwiegend leistungsorientiert trainieren möchten. Für diese Gruppe ist eine Sichtung notwendig.

Die Erwachsenen „GrownUP“

Ab 35 Jahren können hier Tanzbegeisterte in dieser Gruppe 1 mal pro Woche á 2 Stunden trainieren. In der Gruppe steht Spaß, Musik und Bewegung im Team im Vordergrund.

All unsere Gruppen werden NICHT von ausgebildeten Tanzlehrern unterrichtet, sondern von talentierten Tänzern unseres Vereins, die hier ehrenamtlich arbeiten um ihr Können an andere weiterzugeben. Sie haben sich das Können und Wissen überwiegend in Schulungen und über Trainerausbildungen des Deutsch olympischen Sportbundes angeeignet.

Jetzt erst Recht? Dann starte deinen Weg!